

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1962

Nummer 63

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	23. 10. 1962	Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung	557
2122 2120	23. 10. 1962	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Bundesärztekennung	560
214	8. 10. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden	560

2011

**Verordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
Vom 23. Oktober 1962**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung (VwGebO NW) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Überschrift

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung
(AVwGebO NW).

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Von Gebühren sind über die in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren geregelten Fälle hinaus befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. die Bundesrepublik und die Länder, soweit Gegen seitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, sofern die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dient.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Behörde kann auch dann, wenn eine Tarif-Nummer das nicht ausdrücklich vorsieht, eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hin blick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen

Verhältnisse des Gebührenpflichtigen nicht angebracht erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

4. In § 8 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Sehen diese Verordnung und der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Verwaltungsgebühr zu bestimmen hat, so sind hierbei der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsauf wand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:
Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes, so darf nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde gelegt werden.
 - b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten sinn gemäß auch dann, wenn die Gebührenpflicht für die angefochtene Amtshandlung sich aus einer anderen staatlichen Gebührenordnung oder aus einer nicht staatlichen Gebührenordnung ergibt, im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn über den Widerspruch eine Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat.
6. In § 12 Abs. 2 Buchst. a) wird hinter dem Wort „Tele graphengebühren“ nach einem Komma das Wort „Fernschreibgebühren“ eingefügt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Vom 1. Oktober 1962 ab sind die Tarif-Nummern 11 und 14 für die unteren Bauaufsichtsbehörden (§ 77 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 — GV. NW. S. 373 —) verbindlich, soweit nicht Gebührenordnungen der Landkreise, Ämter oder Gemeinden auf die Vorschriften in den Tarif-Nummern 11 und 14 Bezug nehmen oder Gebührentatbestände und Berechnungsgrundlagen enthalten, die mit diesen Vorschriften übereinstimmen. Diese kommunalen Gebührenordnungen dürfen lediglich hinsichtlich der Höhe der Gebühren von den Gebührensätzen in den Tarif-Nummern 11 und 14 abweichen; sie dürfen keine Gebühren festsetzen für Amtshandlungen, die in diesen Tarif-Nummern nicht enthalten sind.“

b) Es wird folgender 4. Absatz angefügt:

„(4) Die §§ 2 bis 12 sind ergänzend zu allen landesrechtlichen Verwaltungsgebührenregelungen anzuwenden, in denen entsprechende Vorschriften fehlen oder unvollständig sind.“

Artikel 2

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührenordnung (VwGebO NW) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnoten zu den Tarif-Nummern 11 und 14 erhalten folgende Fassung:

Vgl. § 13 Abs. 3 AVwGebO NW.

2. In der Tarif-Nummer 8 „Ausländerangelegenheiten“ werden nach dem Wort „Gewerbebetrieb“ die Worte „gemäß § 12 GewO“ angefügt.

3. Tarif-Nummer 12 erhält folgende Fassung:

12 Baubefreiungen

1. Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach dem Bundesbaugesetz, von Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, über die die Bauaufsichtsbehörden

a) ohne Zustimmung der Regierungspräsidenten oder der Landesbaubehörde Ruhr beschließen 1 v. H. von dem Wert des wirtschaftlichen Vorteils, den die Befreiung gewährt mindestens 20

b) nur mit Zustimmung der Regierungspräsidenten oder der Landesbaubehörde Ruhr beschließen können 0,75 v. H. von dem Wert des wirtschaftlichen Vorteils, den die Befreiung gewährt mindestens 10

2. Zustimmung zu Befreiungen durch die Regierungspräsidenten oder die Landesbaubehörde Ruhr in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen 0,25 v. H. von dem Wert des wirtschaftlichen Vorteils, den die Befreiung gewährt mindestens 10

Die untere Bauaufsichtsbehörde erhält auch die unter Nummer 2 vorgesehene Zustimmungsgebühr für Rechnung der oberen Bauaufsichtsbehörde.

4. Tarif-Nummer 18 Buchst. d) wird gestrichen.

5. In der Tarif-Nummer 26 „Fischereiangelegenheiten“ wird hinter Buchst. a) folgender Buchstabe eingefügt:

b) Genehmigung zum Einsatz eines Aalschokkers (§ 20 der Landesfischereiordnung) 15

Die bisherigen Buchst. b) bis e) werden c) bis f).

6. Tarif-Nummer 31 erhält folgende Fassung:

31 Gaststätten

a) Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte oder Schankwirtschaft (§ 1 GaststG vom 28. April 1930, RGBl. I S. 146) 20—500

b) Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein (§ 1 GaststG) 10— 50

c) Bewilligung von Fristverlängerungen sowie Fristfestsetzungen (§ 4 GaststG) 5— 20

d) Stellvertretungserlaubnis (§ 6 GaststG) 10— 50

e) vorläufige Zulassung bei Übernahme eines bestehenden Betriebes (§ 7 GaststG) 10— 50

f) vorübergehende Gestattung bei vorübergehendem Bedürfnis (§ 8 GaststG) 10— 50

7. Tarif-Nummer 41 „Lustbarkeiten“ wird gestrichen (vgl. die folgende Nummer 8).

8. In der Tarif-Nummer 50 „Reisegewerbe“ wird Buchst. h) gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

h) Genehmigung zur Veranstaltung von Lustbarkeiten (§ 60 a Abs. 1 GewO) 5— 50

9. Tarif-Nummer 51 „Sperrstunde“ Buchst. a) erhält folgende Fassung:

a) Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde (Sperrstundenkürzung)

1. für eine oder mehrere Stunden an einem Tag 5— 10

2. gleichzeitig für mehrere Tage in einem Monat 20— 40

3. für einen Monat 40— 60

4. für zwei Monate 60— 80

5. für drei, vier oder fünf Monate 80—120

6. für sechs Monate und längere Zeiträume 120—200

7. Verlängerungen je nach Zeitraum höchstens $\frac{1}{2}$ der nach Nr. 3 bis 6 erhobenen Gebühr

Ist für die Erstgenehmigung vor Inkrafttreten dieser Tarif-Nummer eine höhere als die nach Nr. 3, 4, 5 oder 6 zulässige Gebühr festgesetzt worden, ist bei der Veränderung nur von der nach Nr. 3, 4, 5 oder 6 zulässigen Gebühr auszugehen.

10. Nach Tarif-Nummer 56 „Straßenpersonenverkehr“ wird folgende Tarif-Nummer 56 a „Tierzucht“ eingefügt:

56 a Tierzucht

Tierzuchtgesetz vom 7. Juli 1949 (WiGBI. S. 181) und Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1960 (GV. NW. S. 308)

a) Körgebühr

für Hengste 15

Bullen 5

Eber 3

Schafböcke 1

Ziegenböcke 1

b) Deckerlaubnis und Ausstellung des Deckblocks (Deckerlaubnisgebühr)		2. Erlaubnis (§ 7 WHG)	10—5000
für Hengste	12	3. Ausgleich von Erlaubnissen untereinander (§ 18 WHG)	10—5000
Bullen	4	4. Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie auf Antrag (§ 7 LWG)	1
Eber	4	für die ersten 100 m je Meter	1
Schafböcke	1	mindestens 10	
Ziegenböcke	1	5. Festsetzung von Leistungen und Kostenbeiträgen (§§ 23, 51 Abs. 3, §§ 56, 66, 70 LWG)	1/2 der Gebühr nach lfd. Nr. 23 f des Tarifs
c) Besamungserlaubnis an Stelle der Deckerlaubnis für Bullen	30	6. Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Anlagen (§§ 45, 74 LWG) für die ersten 20 000 DM des Baukostenwertes	1,5 v. H.
d) Nachkörungsgebühr für eine vom Vatertierhalter verschuldete oder beantragte Nachkörung an Stelle der Körgebühr		mindesten 5	
für Hengste	45	für die weiteren 30 000 DM	1 v. H.
Bullen	15	für die folgenden 50 000 DM	0,5 v. H.
Eber	9	für den 100 000 DM übersteigenden Teil	0,2 v. H.
Schafböcke	3		
Ziegenböcke	3		
Neben der Nachkörungsgebühr sind die für die Durchführung der Nachkörung erforderlichen Reisekosten zu erstatten.			
11. Tarif-Nummer 63 „Wasserrechtliche Angelegenheiten“ erhält folgende Fassung:			
63 Wasserrechtliche Angelegenheiten			
a) Entscheidungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235):			
1. in einem förmlichen Verfahren (§§ 101 ff. LWG)			
a) Bewilligung (§ 8 WHG)	0,2 v. H. des Wertes der Benutzung		
b) Planfeststellung für Gewässerausbau und Deichbau (§ 31 WHG)	0,2 v. H. der Baukosten		
c) Entscheidung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (§ 19 WHG, §§ 24, 106 LWG) oder Quellschutzgebietes (§§ 26, 106, 132 LWG)	20—2000		
d) Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander (§ 18 WHG)	0,5 v. H. des nach § 114 Abs. 1 Satz 2 LWG ermittelten Vor- teils		
e) Zwangsrecht (§§ 85 ff. LWG)	0,2 v. H. des Wertes des Gegenstands		
f) nachträgliche Entscheidungen (§ 10 WHG)	1/10 der Gebühr für die Hauptentscheidung		
	mindestens jedoch 10		
Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühlewartung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.			
Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen und auf volle 1000 DM nach unten abzurunden.			
7. Genehmigungen			
innerhalb eines Schutzgebietes (§§ 24 bis 26 LWG)		2—1000	
zum Gewässerausbau und zum Deichbau (§ 67 LWG)		2—1000	
innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§§ 76, 77 LWG)		2—1000	
8. Festsetzung des Schadensersatzes (§§ 61, 65, 69, 73 LWG) oder der Entschädigung (§§ 84, 95 LWG)			Gebühr nach lfd. Nr. 23 f des Tarifs
9. Überprüfung nach der Wasserschau (§ 83 Abs. 3 LWG)		10—500	
10. Festsetzung des Inhalts eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 126 LWG)		10—1000	
Soweit die Kostenvorschriften des Landeswassergesetzes (§§ 7, 39, 82, 83, 109, 114 und 121) von denen der AVwGebO abweichen, treten sie an deren Stelle.			
b) Zulassung von Wasserfahrzeugen			
1. Zulassung von Personenfahrzeugen für höchstens 50 Fahrgäste für den Kopf der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl	0,15		
	mindestens jedoch 5		

Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühlewartung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen und auf volle 1000 DM nach unten abzurunden.

Für mehr als 50 Fahrgäste für den Kopf	0,20
2. Zulassung von Personenfahrzeugen ohne neue Vermessung des Fahrzeugs bezüglich der Personenplätze	Die Hälfte der Gebühren zu 1
12. In der Inhaltsübersicht zum Gebührentarif wird	
a) hinter der Tarif-Nummer 41 das Wort „Lustbarkeiten“ gestrichen,	
b) hinter der Tarif-Nummer 56 eingefügt: „56 a Tierzucht“.	

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962, Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a) jedoch bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Blank

Der Kultusminister
zugleich für den Arbeits- und Sozialminister
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1962 S. 557.

2122
2120

Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung

Vom 23. Oktober 1962

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1857) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bestallung als Arzt nach § 3 und § 8 der Bundesärzteordnung sowie die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 der Bundesärzteordnung erteilt der Innenminister.

(2) Für die Zurücknahme einer Bestallung nach § 5 der Bundesärzteordnung und die Anordnung des Ruhens einer Bestallung nach § 6 der Bundesärzteordnung sowie für die Entgegennahme des Antrages auf Erteilung einer neuen Bestallung nach § 8 der Bundesärzteordnung ist der Regierungspräsident zuständig. Örtlich zuständig ist

1. der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Arzt oder Antragsteller seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 nicht gegeben ist, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Arzt oder Antragsteller seinen Wohnsitz begründen will, oder

3. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 nicht gegeben ist, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Arzt oder Antragsteller zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Für die Entgegennahme des Antrages auf Erteilung

1. der Bestallung als Arzt gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesärzteordnung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Prüfungsausschuss für die ärztliche Prüfung des Antragstellers seinen Sitz hat,
2. der Bestallung als Arzt gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Bundesärzteordnung und der Erlaubnis gemäß § 10 der Bundesärzteordnung ist der Innenminister zuständig.

(4) Im übrigen bleibt die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Bestallungsordnung für Ärzte vom 23. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 1) unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1962 S. 560.

214

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung über die
Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von
Besatzungsschäden**

Vom 8. Oktober 1962

Auf Grund des § 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden (BesAbgeltG) vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734) wird verordnet:

Artikel 1

Der § 2 der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden vom 7. März 1962 (GV. NW. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3 und 6 werden gestrichen.
2. Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:
3. der kreisfreien Stadt Dortmund

für die kreisfreien Städte
Bochum, Castrop-Rauxel,
Dortmund, Hagen, Herne,
Lünen, Wanne-Eickel,
Wattenscheid und Witten
sowie für den Ennepe-
Ruhr-Kreis,

3. Die Nummer 5 erhält die Nummer 4. Die Nummern 7 bis 20 erhalten die Nummern 5 bis 18.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1962

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1962 S. 560.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)